



Bundesgericht stellt Artenschutz über die Landwirtschaft

Lausanne schützt den Entscheid des Kantons Zürich, einem Projekt zur Bodenverbesserung in Gossau die Bewilligung zu verweigern – ein Pilotfall
STEFAN HOTZ

Grosse Teile des Kulturlandes im Kanton Zürich bestanden einst aus Feuchtgebieten. Oft wurden sie im Rahmen der Anbauschlacht während des Zweiten Weltkriegs entwässert. Die Drainagen, die dazu dienen, das Wasser abzuleiten, haben eine begrenzte Lebensdauer. Irgendwann sackt der frühere Moorboden ab, und bei Regen sammelt sich das Wasser.

Gleichzeitig ist die Biodiversität bedroht. Sumpflandschaften sind besonders artenreiche Lebensräume. Im Mittelland sind weniger als 10 Prozent der einstigen Moorflächen erhalten. Die durch die Siedlungsentwicklung und intensive Landwirtschaft isolierten Reste reichen nicht, um den Artenverlust bei Vögeln, Amphibien, Insekten und Pflanzen zu stoppen.

Im Fall von minderwertigen Böden stellt sich die Frage: Soll man sie für die Landwirtschaft aufwerten oder aus der Produktion entlassen und der Natur überlassen? Im Interesse des Artenschutzes bezeichnete das kantonale Amt für Landschaft und Natur (ALN) 2021 insgesamt 1300 Hektaren als sogenannte «prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete» (PPF).

Dieses Land kann weiterhin genutzt werden. Doch der Kanton beabsichtigt, keine Gesuche mehr zur Bodenverbesserung oder für einen Beitrag an die Sanierung der Drainage zu bewilligen. Ziel ist also, dass diese Flächen wieder zu Feuchtgebieten werden können, als «Trittsteine» für Lebewesen und zur Vernetzung der erhaltenen Moore.

Bauern sind alarmiert

Zum juristische Pilotfall wurde eine Senke mit gut 7 Hektaren Fläche an der Siedlungsgrenze von Gossau im

Zürcher Oberland. 2020 verweigerte die Baudirektion einem spezialisierten Unternehmen die Bewilligung für eine Bodenverbesserung. Der relativ schlechte Boden sollte stellenweise mehrere Meter hoch mit Erdreich und Humus überdeckt werden, um wieder gutes Ackerland zu erhalten. Das ALN gewichtete das öffentliche Interesse an der möglichen Wiederherstellung eines artenreichen Feuchtgebiets höher als eine Bodenaufwertung für die Landwirtschaft, durch die das ökologische Potenzial verlorengewonnen wäre. Sowohl das Baurekursgericht als auch das Zürcher Verwaltungsgericht lehnten einen Rekurs des Unternehmens gegen den Entscheid ab.

Nun hat auch das Bundesgericht in einem am Mittwoch publizierten Urteil die Verweigerung der Baubewilligung gestützt. Es teilt die Einschätzung, dass aus Sicht des Naturschutzes im Fall der fraglichen Fläche ein «erhebliches öffentliches Interesse an der Verhinderung der Terrainveränderung» bestehe.

Unabhängig von diesem Fall löst die Abkürzung PPF seit gut einem Jahr in Kreisen der Landwirtschaft heftige Reaktionen aus. Im September 2022 bildete sich im Zürcher Oberland eine IG Kulturland, die dem ALN vorwarf, die betroffenen Landwirte seien nie direkt informiert worden.

Der Vorwurf, der Kanton habe hinter dem Rücken der Bauern gehandelt, geht jedoch fehl. Das Konzept der Potenzialflächen für Feuchtgebiete wurde mit Wissen des Zürcher Bauernverbandes (ZBV) ausgearbeitet und im April 2021 mit einer Medienmitteilung veröffentlicht.

Am gleichen Tag erschien ein Communiqué des ZBV. Darin heisst es, das Projekt biete eine sehr gute Gelegen-

heit, bei der Erweiterung von Moorer-gänzungsfächen Qualität vor Quantität zu fördern. Sehr positiv sei, dass die Eigentümer des Landes von Anfang an beteiligt seien und die Beteiligung freiwillig bleibe.

Aneinander vorbeigeredet

Die IG Kulturland wirft dem ALN vor, mit der im geografischen Informationssystem des Kantons publizierten Karte der PPF vollendete Tatsachen geschaffen zu haben. Diese Sichtweise teilt inzwischen auch der Bauernverband. Sein Sekretär Ferdi Hodel sagt nach Lektüre des Urteils, damit werde das Vorgehen der kantonalen Verwaltung über den Haufen geworfen. Er bezieht sich auf jenen Passus in der Urteilsbegründung, wonach der Kanton jedes Gesuch für eine Bodenaufwertung einzeln beurteilen muss. «Es braucht für jede PPF eine Interessenabwägung», hält er auf Anfrage fest.

Das ALN geht jedoch von nichts anderem aus. Gegenüber der NZZ hält es fest, die planerische Darstellung der PPF reiche nicht aus, um Grundeigentümern ein Vorhaben zur Bodenaufwertung verbindlich zu verweigern. Aufgrund der hohen Naturschutzinteressen auf diesen Flächen benötigten Bauvorhaben jedoch eine umfassende Interessenabwägung.

Unbestritten bleibt, dass dies im Fall Gossau erfolgt ist und das dort geplante Projekt somit nicht realisiert werden kann. Das ALN schreibt, man sei froh um die letztinstanzliche Klärung aus Lausanne. Das Urteil diene als Leitschnur für künftige Abklärungen.